

Stadtplanung und -entwicklung - Abt. Stadtplanung und Erschließung  
der Stadt Neumünster

AZ: 61.2 Frau Krüger

**Drucksache Nr.: 0011/2018/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Sta- tus</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	10.09.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Bürgermeister Meck

**Verhandlungsgegenstand:**

**32. Änderung des Flächennutzungspla-  
nes Amt Bokhorst für die Gemeinde  
Bönebüttel, Kreis Plön „Windparks“  
- Aufstellungsbeschluss**

**Antrag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für die Teilbereiche
  - Gebiet ca. 100 m westlich und südlich des Waldes Hölle, ca. 100 m nördlich der Hochspannungsleitung Lübeck-Brachenfeld, ca. 1000 m östlich Sickfurt, im Bereich des Höllnweges, des Bör-ringbaumer Weges und der Geilenbek;
  - Gebiet südwestlich des Husberger Moores, ca. 400 m (süd-)westlich der Bebauung „Husbergermoor“ und ca. 360 m südwestlich der Bundesstraße B 430, ca. 550 m westlich der Straße „Am Klin-genberg“, ca. 1.300 m östlich des Kummerfelder Weges, ca. 240 m nörd-lich des Scharler Weges im Bereich des Holzweges und des Schallergraben bis zur Gemeindegrenze Bönebüttels und
  - Gebiet ca. 140 m nördlich der Bahnli-nie Neumünster- Ascheberg bis zur nördlichen Gemeindegrenze Bönebüt-tels; ca. 1.120 m östlich der Straße Tri-melkel der Gemeinde Tasdorf, ca. 400 m südlich des Holzweges der Gemeinde

Tasdorf, im Bereich der Brammerau

ist der Flächennutzungsplan des Amtes Bokhorst zu ändern. Mithilfe der Flächennutzungsplanänderung sollen die planerischen Voraussetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen vorbereitet werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.
6. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein externes Büro beauftragt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen allgemeine Verwaltungskosten sowie Kosten für die Erarbeitung der Bauleitplanung inkl. notwendig werdender Fachgutachten (z.B. voraus sichtlich zum Artenschutz, Immissionsschutz, zur Wirtschaftlichkeit).

**Begründung:**

Die Landesplanung Schleswig-Holstein stellt seit 2015 die Regionalpläne zum Thema Windenergie neu auf. Energiepolitisches Ziel des Landes ist es, rund 2 % der Landesfläche als Vorranggebiet für die Windenergie zur Förderung der erneuerbaren Energien darzustellen. Derzeit findet der Verfahrensschritt der zweiten Beteiligung anhand des 2. Entwurfes zum Regionalplan statt. (siehe auch auf Seiten des Landes: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Windenergieflaechen/windenergieflaechen\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Windenergieflaechen/windenergieflaechen_node.html) ) Für das Gemeindegebiet werden insg. drei Vorranggebiete dargestellt, in denen Windkraftanlagen nach Wirksamkeit des Regionalplanes

privilegierte Zulässigkeit nach Baurecht genießen. Für diese Teilbereiche soll der Flächennutzungsplan geändert werden, um steuernd auf Windkraftanlagen einzuwirken. Während zwei Flächen vollständig bzw. hauptsächlich im bönebütteler Gemeindegebiet liegen, reicht nur eine nördliche Teilfläche eines Windparks, welche hauptsächlich im Gemeindegebiet Tasdorf liegt, zu kleinen Teilen in das Gemeindegebiet Bönebüttel.

Um die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde zur Ausgestaltung des Baurechts innerhalb des Vorranggebietes auf Bebauungsplanebene ausschöpfen zu können, muss zunächst der Flächennutzungsplan geändert werden. Es gilt das Prinzip, dass sich jeder Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln muss. Daher ist die Darstellung wie folgt zu ändern: Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung) sowie die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit für das Errichten von Windenergieanlagen (Zusatznutzung) mit einer maximal zu bestimmenden Bauhöhe. Mit der Drucksache 0010/2018/DS und 0008/2018/DS werden parallel die Aufstellungsbeschlüsse für die begleitenden Bebauungspläne vorgelegt, die weitergehende Festsetzungen zur Steuerung des Windparks treffen soll.

Da die größte Flächen der Vorranggebiete an der Hölle im 2. Entwurf zum Regionalplan II wesentlich von der bereits bauleitplanerisch angefassten Fläche (nicht wirksame 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark“) abweicht, soll ein komplett neues Verfahren in einem Zuge für alle drei Teilbereiche eingeleitet werden. Die Planungsfrage stellt sich in Anbetracht der Gebietsabgrenzung völlig neu. Auf die Ergebnisse aus dem bisherigen Verfahren kann jedoch zurückgegriffen und aufgebaut werden.

Bönebüttel, den 30.08.2018

**gez. Meck**  
Jürgen Meck  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan  
Auszug aus dem 2. Entwurf des Regionalplanes für die Gemeinde Bönebüttel